



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Lärmpegelbegrenzung bei Veranstaltungen für Jugendliche

Vorstandsüberweisung

Der Entschließungsantrag von Herrn MD Dr. Breu (Drucksache VI - 32) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Der Deutsche Ärztetag fordert die Bundesregierung auf - ähnlich wie in anderen europäischen Ländern - Lärmpegelbegrenzungen bei Musikveranstaltungen für Jugendliche per Rechtsverordnung einzuführen.

Darüber hinaus wird die Bundesärztekammer gebeten, den vom 103. Deutschen Ärztetag im Jahr 2000 für Diskotheken empfohlenen Grenzwert des Dauerschallpegels von 90 bis 95 dB (A) zu überprüfen und auf Live-Veranstaltungen für Jugendliche auszudehnen.

In Deutschland leiden ca. 18 Millionen Menschen an massiven Hörstörungen. Nationale und internationale Studien zeigen übereinstimmend, dass bei 25 Prozent der Jugendlichen deutlich messbare Hörschäden vorliegen, 25 Prozent klagen über Ohrgeräusche und 40 Prozent verfügen über kein intaktes Gehör mehr. Therapieverfahren zur Heilung derartiger Krankheiten gibt es nicht. Gehörforscher gehen inzwischen davon aus, dass in einigen Jahren jeder zehnte Jugendliche ein Hörgerät braucht, wenn sich unsere Musikhörgewohnheiten nicht ändern. Als Hauptursache für diese Hörstörungen wurden bei älteren Jugendlichen der Besuch von Diskotheken, Stadtfesten und anderen Live-Musikveranstaltungen festgestellt.

In Ländern wie z. B. der Schweiz, Italien, Österreich, Schweden und Frankreich gelten inzwischen durch Rechtsnormen geregelte Grenzwerte.

Bereits der 103. Deutsche Ärztetag im Jahr 2000 forderte den Gesetzgeber auf, Lärmpegelbegrenzungen z. B. in Diskotheken gesetzlich durchzusetzen. In diesem Antrag wurde eine Begrenzung des Dauerschallpegels auf 90 bis 95 dB (A), entsprechend einer Veröffentlichung des wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer von 1999, empfohlen.

Nachdem sich jedoch die 82. Gesundheitsministerkonferenz der Länder Länderübergreifend für einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab von 99 dB (A) aussprach und der gleiche Wert in der DIN-Norm 15905-5 „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen“ aufgenommen wurde, sollte gleichzeitig eine Überprüfung der unterschiedlichen Grenzwerte durch die Bundesärztekammer vorgenommen werden.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0